

PBeKanntgabe

Bauhauptgewerbe Bern

Nr. 16

Januar 2019

Der neue LMV 2019 - 2022

Die Sozialpartner haben einem neuen Landesmantelvertrag für das Bauhauptgewerbe für vier Jahre, die Sicherung der Rente mit 60 sowie Lohnerhöhungen für die kommenden zwei Jahre zugestimmt. Der neue LMV tritt per 1. Januar 2019 in Kraft. Die Allgemeinverbindlichkeitserklärung wird per April 2019 erwartet. Dieser PBe-Kanntgabe liegt die Vereinbarung über den LMV 2019 – 2022 bei. Nachfolgend stellen wir Ihnen die wichtigsten Änderungen vor. Gerne verweisen wir hier auf unsere Homepage www.pbkbe.ch, welche Ihnen den Zugriff auf die gesamte Dokumentation ermöglicht.

Effektivlöhne per 01.01.2019

Die Sozialpartner haben am 3. Dezember 2018 folgende Anpassungen vereinbart:

Monatslöhne: Erhöhung um CHF 80.00
Stundenlöhne: Erhöhung um CHF 0.45

Allen dem LMV unterstellten Arbeitnehmern wird per 1. Januar 2019 eine generelle Anpassung des Einzellohnes auf allen Lohnklassen gewährt. Voraussetzung für die Lohnerhöhung ab 01.01.2019 ist, dass der Arbeitnehmer im Jahr 2018 mindestens 6 Monate in einem dem LMV unterstellten Betrieb gearbeitet hat und «voll leistungsfähig» (vgl. Art. 45 Abs. 1 LMV) war.

Basislöhne

Die Basislöhne gemäss Art. 41 LMV, Anhang 9, Art. 6 Abs. 2, Anhang 13 und Art. 5 Abs. 2 Anhang 17, Stand 31.12.2018 werden auf den 1.1.2019 um CHF 80 (Monatslöhne) bzw. CHF 0.45 (Stundenlöhne) und auf den 1.1.2020 um CHF 80 (Monatslöhne) bzw. CHF 0.45 (Stundenlöhne) erhöht. Die jeweiligen Tabellen sind im Anhang II in der beigefügten Vereinbarung enthalten.

FAR-Beiträge per 01.04.2019

Bislang beträgt der Beitrag des Arbeitnehmers 1.5% des massgeblichen Lohns. Im Sinne eines Sanierungsbeitrags werden zusätzlich bis zum 31.12.2019 weitere 0.5% (gesamthaft 2.0%) bzw., ab dem 01.01.2020 weitere 0.25% (gesamthaft 2.25%) des massgeblichen Lohns von jedem unterstellten Arbeitnehmer erhoben.

Überstunden

Übersteigt die wöchentliche Arbeitszeit 48 Stunden, so ist die weitergehende Arbeitszeit Ende des Folgemonats zum Grundlohn mit einem Zuschlag von 25% zu bezahlen. Pro Monat dürfen maximal 25 im laufenden Monat erarbeitete Überstunden auf die neue Rechnung vorgetragen werden, sofern der Gesamtsaldo 100 Stunden nicht übersteigt.

Der Überstundensaldo ist bis Ende April des Jahres vollständig abzubauen. Ist dies aus betrieblichen Gründen nicht möglich, ist der verbleibende Saldo Ende April zum Grundlohn mit einem Zuschlag von 25% zu entschädigen.

Arbeitszeitkalender

Art. 25 Abs. 1 LMV wurde im neunten LMV 2019-2022 angepasst. Betriebe können unter Berücksichtigung besonderer geografischer und klimatischer Bedingungen in ihrem Gebiet, soweit notwendig von Art. 25 Abs. 2 LMV abweichen.

Hinzugefügt wurde, dass Betriebe, die mehr als 60% ihrer Arbeitszeit mit Belagseinbau beschäftigt sind, ebenfalls soweit notwendig von Art. 25 Abs. 2 LMV abweichen dürfen. Das bedeutet, dass die minimale Arbeitszeit von 37.5 Stunden pro Woche unterschritten und die maximale Arbeitszeit von 45 Stunden pro Woche überschritten werden darf. Der betriebliche Arbeitszeitkalender darf dabei nicht über die von der paritätischen Kommission gesetzten Grenzen (Bandbreite) hinausgehen.

Setzen Sie sich gerne mit uns in Verbindung, sollte Ihr Betrieb im Belagseinbau tätig sein und Sie den betrieblichen Arbeitszeitkalender anpassen möchten.

Asbestsanierungen

Asbestsanierung fällt gemäss Art. 2 LMV ab dem 1. Januar 2019 unter den betrieblichen Geltungsbereich des LMV.

Besuch Berufsmaturitätsunterricht während der beruflichen Grundbildung

Ein Lohnabzug wegen des Besuchs des Berufsmaturitätsunterrichts während der beruflichen Grundbildung ist nicht zulässig. Der Berufsmaturitätsunterricht während der beruflichen Grundbildung zählt als Arbeitszeit. Dies gilt auch, wenn der Unterricht ausserhalb der üblichen Arbeitszeit stattfindet. (vgl. Art. 6 Berufsmaturitätsverordnung)

Krankentaggeld-Versicherung

Die Betriebe sind gemäss Art. 64 LMV verpflichtet, eine Krankentaggeld-Versicherung in der Höhe von 90% abzuschliessen. Eine Vereinbarung mit den Mitarbeitern, dass die Police auf 80% abgeschlossen wird und in einem Krankheitsfall dennoch 90% erstattet wird, ist nicht rechtens.

Einreihung in die Lohnklasse (Art. 43 LMV) auf der individuellen Lohnabrechnung

Anlässlich verschiedener Lohnbuchkontrollen hat die PBKE festgestellt, dass die Lohnklasse gemäss Art. 43 LMV nicht auf der individuellen Lohnabrechnung des Mitarbeiters aufgeführt ist. Die PBK macht auf diese Arbeitgeber-Informations-Pflicht aufmerksam. Wird anlässlich einer Lohnbuchkontrolle das Fehlen der Lohnklasse auf der Lohnabrechnung festgestellt, so resultiert daraus eine Sanktionierung.

Rückerstattung Parifonds Bau Beiträge

Gemäss Landesmantelvertrag (LMV12) und Art. 16 der Statuten und sowie Art. 5 des Leistungsreglements des Parifonds Bau, haben Mitglieder von Arbeitnehmerorganisationen Anrecht auf die Rückerstattung. Die Arbeitgeber geben den Arbeitnehmern eine Bestätigung über die Arbeitsdauer bzw. die Dauer des Beitragsabzugs und die Lohnstufe bzw. -höhe gemäss der durch die Vertragsparteien vereinbarten Rückerstattungs-skala ab (Art. 5 Abs. 3 Parifonds Leistungsreglement).

Das Formular für die Rückerstattung der Parifonds Bau-Beiträge kann auf der Website des Parifonds Bau (www.consimo.ch) heruntergeladen werden.

Schwarzarbeit

Gestützt auf Art. 70 LMV kann die PBKBE nur «Schwarzarbeit» im Sinne einer Konkurrenztaetigkeit des Arbeitnehmers prüfen. Für die Prüfung von «Schwarzarbeit» im Sinne von Arbeit ohne Aufenthalt- und Arbeitsbewilligung, ohne Abrechnung von (Quellen-)Steuern und Sozialabgaben ist gemäss BGSA (Bundesgesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit) der Kanton zuständig. Beobachtungen, Hinweise solcher Art sind unter folgende Adresse zu melden:

http://www.vol.be.ch/vol/de/index/arbeitsvermittlung/formulare_bewilligungen.html.

Das Informationssystem Allianz Bau (ISAB)

ISAB soll den GAV-Vollzug vereinfachen und Transparenz schaffen: Welche Unternehmung untersteht welchem GAV; wie steht es um dessen Einhaltung; wurde die Firma kontrolliert und was war das Ergebnis der Kontrolle. Informieren Sie sich unter: <https://isab-siac.ch>.

Wünsche, Fragen, Anregungen?

Wünschen Sie ein spezielles Thema? Melden Sie uns Ihren Wunsch an. Wir sind dankbar und offen für Rückmeldungen jeglicher Art. Setzen Sie sich mit Rita Weingand oder Julia Habegger in Verbindung. (Koordinaten siehe Seite 1 oder unter www.pbkbe.ch).